

Sennach S. S. Hochweiser Rath der Sechsstadt
 Görlitz nicht allein schon vor einigen Jahren, an verschiedenen Gegenden
 der verschlossenen und unverschlossenen Vorstädte, so wohl auf denen
 Straßen und an denen Fußsteigen, aller Arten von Bäumen, sondern auch noch in dem
 ietzigen Jahre, nach Vorschrifft der Königl. Allergnädigsten Mandaten, an verschiedenen
 öffentlichen Orten um die Stadt herum Maulbeere-Bäume setzen und pflanzen lassen: Als will derselbige hier-
 mit iedermänniglich alles Ernstes ermahnet und vermahnet haben, bey Vermeidung derer in dem Allerhöchsten
 Landesherrlichen Mandat wegen Pflanzung derer Bäume sub dato den 2. Aug. 1728. gesetzten Geld- Ge-
 fängniß- und Leibes-Straffen, nebst Erstattung des Schadens, an denen um und bey der Stadt, an denen
 Ufern, Fußsteigen und sonst befindlichen Linden, Eibisch, Weiden, Maulbeer- und andern jungen
 Bäumen in keinerley Weise sich zu vergreifen, dieselben abzuhauen, abzureißen, abzuschelen, zu zerbre-
 chen, auszuheben, daran zu fahren, oder das Vieh daran zu treiben, noch solche sonst auf andere Weise zu
 beschädigen und zu verderben, oder in ihrem Wachsthum zu hindern, auch daß solches von dem Viehe, wenn
 es ausgetrieben wird, besonders denen Ziegen und Schafen, nicht geschehen möge, wohl Recht haben zu
 lassen; worbey zugleich bekannt gemacht wird, daß jederman, welcher einen solchen Freveler und Baum-
 beschädiger anzeigt, eine Ergößlichkeit an Gelde genüßet, und sein Rahme verschwiegen werden solle.
 Ex Decreto Senatus den 16. Jun. 1756.